



Gemeinde Grosshöchstetten

**Reglement betreffend
Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die
Energie Grosshöchstetten AG**

1. Januar 2016

1.1270

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 14. Juni 2015
Änderung genehmigt durch den Gemeinderat am 3. April 2023

Gestützt auf Art. 7 i.V.m. Art. 33 Bst. c der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten vom 10. Juni 2001 erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten das folgende

Übertragungsreglement

1. Leistungsauftrag

Aufgabenübertragung, Zweck

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte Energie Grosshöchstetten AG („ENGH“).

² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten und der ENGH sowie zwischen den Kundinnen und Kunden und der ENGH fest.

Leistungsauftrag

Art. 2 ¹ Die ENGH beliefert die Kundinnen und Kunden im zugewiesenen Versorgungsgebiet mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

² Die ENGH kann Dienstleistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.

Sie kann insbesondere:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie erbringen.

³ Die ENGH kann ihre Leistungen auch ausserhalb des zugewiesenen Versorgungsgebiets erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten muss jederzeit gewährleistet sein.

Kompetenzen der ENGH

Art. 3 ¹ Die ENGH verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 2 über

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat der ENGH nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Tarife und Preise;
- c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.

² Für das Verhältnis zwischen der ENGH und den Kundinnen und Kunden gelten die Bestimmungen des Privatrechts. Vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung.

Verteilanlagen

Art. 4 ¹ Die ENGH erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Die Verteilanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität dienen, sind mittels Durchleitungsrechten und/oder Überbauungsordnungen sicherzustellen.

³ Die von der ENGH erstellten Verteilanlagen für Elektrizität stehen im Alleineigentum der ENGH.

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

Art. 5 ¹ Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten und der ENGH zu regeln.

² Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

- a) die Leistungen der ENGH zugunsten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten sowie die Leistungen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten zugunsten der ENGH;
- b) die gegenseitige Information zwischen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten und der ENGH;
- c) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten und der ENGH;
- d) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die ENGH;
- e) die der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten zu entrichtende Abgabe (Art. 8).

2. Finanzierung der Versorgung

Finanzierung Elektrizitätsversorgung

Art. 6 ¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die ENGH im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise.

² Die Kostenbeiträge, Tarife und Preise sollen der ENGH einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.

³ Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferungen an Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und der wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die ENGH in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die ob genannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.

⁴ Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.

⁵ Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers kann von der ENGH nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

Administrative Gebühren

Art. 7 Die ENGH erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs administrative Gebühren. Diese richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden

Art. 8 ¹ Die ENGH hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten im Sinne der kantonalen Strassengesetzgebung zu benutzen.

² Für die Sondernutzung erhebt die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten von der ENGH eine Konzessionsabgabe gemäss separatem Reglement. ¹⁾

³ Aufgehoben ¹⁾

Produkte und Dienstleistungen

Art. 9 ¹ Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten und die ENGH können auf der Basis von separaten Vereinbarungen bei der anderen Partei jeweils Produkte und Dienstleistungen beziehen.

² Die Vereinbarungen werden zu Marktbedingungen abgeschlossen und nach dem Bruttoprinzip der anderen Partei in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine gegenseitige Verrechnung von unterschiedlichen Leistungen.

3. Aktionärsstruktur und Aufsicht

Aktionärsstruktur der ENGH

Art. 10 ¹ Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten hält 100% der Aktien der ENGH.

² Rechtsgeschäfte, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten bei der ENGH führen, bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten.

Aufsicht und Berichterstattung

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die ENGH in der Erfüllung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung.

² Die ENGH erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.

³ Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der ENGH zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen.

Zuständigkeiten

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat legt eine Eigentümerstrategie für die ENGH fest.

² Die Genehmigung und allfällige Anpassung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 5 erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der ENGH und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

Haftung

Art. 13 Die ENGH haftet ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 14 Die Erhebung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Beschluss

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten haben das Reglement betreffend Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die Energie Grosshöchstetten AG an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 angenommen.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident
sig. Martin Steiner

Der Geschäftsleiter
sig. Beat Graf

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement betreffend Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die Energie Grosshöchstetten AG wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung vor der Abstimmung vom 14. Juni 2015 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Konolfingen publiziert.

Grosshöchstetten, 11. August 2015

Der Geschäftsleiter
sig. Beat Graf

Beschluss

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten hat die Teilrevision des Reglements betreffend Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf die Energie Grosshöchstetten AG aufgrund des neuen Reglements über die Konzessionsabgabe Energieversorgung am 3. April 2023 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf